

## 2. Nachtragshaushaltssatzung 2005 der Stadt Oebisfelde

Auf Grund der §§ 44 (3) Ziff. 4 und 95 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 in der z.Zt. gültigen Fassung beschließt der Stadtrat der Stadt Oebisfelde in der Sitzung am 14. November 2005 folgende 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005:

### § 1

Mit dem 2. Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes gegenüber nunmehr festgesetzt bisher auf	
	€	€	€	€
<b>im Verwaltungshaushalt</b>				
die Einnahmen	151.300	-	6.784.900	6.936.200
die Ausgaben	151.300	-	6.784.900	6.936.200
<b>im Vermögenshaushalt</b>				
die Einnahmen	348.300	-	3.399.300	3.747.600
die Ausgaben	348.300	-	3.399.300	3.747.600

### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### § 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen i.H.v. 50.000 € bleibt unverändert.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag (500.000 €) nicht verändert.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2005 nicht verändert.

### § 6

Die Deckungsfähigkeit von Ausgaben und die Zweckbindung von Einnahmen bleibt unverändert.

### § 7

Die Sperrvermerke für veranschlagte Maßnahmen des Vermögenshaushaltes sind nach erfolgter Prüfung aufgehoben. Für fehlende Bewilligungen gilt die Sperrung weiterhin.

### § 8

Die Wertgrenzen für den unverzüglichen Erlass einer Nachtragssatzung gemäß § 95 GO LSA bleiben unverändert.

### § 9

Die Festlegungen zu über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 97 GO LSA bleiben unverändert.

Oebisfelde, den 14. November 2005

  
Dr. Giffey  
Bürgermeister

